Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Efcher und Uffert, Mitgl. der gefeig. Rathe.

Band II. Nro. LX. Bern, den 5. Nov. 1799. (14. Brumaire VIII.)

National and Maintenn

the deal include and follows Special and the

the state and the fill the market and the state of the

Befeggebung. Groffer Rath, 21. Dft. (Fortfetjung.)

schaft:

Burger Gefeggeber!

ber dem B. Jakob Borner von Beinwyl. wegen zeugt sich , daß Sie nach den Ihnen hier mitz an dem Pacht eines Nationalgutes durch einen getheilten Auftsarungen eben so wie es selbst Berlurfte, bewilligt werden mochte. ren Pachtern feine Entschabigung für einen Berg

begrundet fen, und hier theilt es Ihnen das nunmehr nicht weiter bewährt werden fann.

Refultat feiner Machforfdhungen mit.

Der B. Jafob Borner wendete fich wegen feiner den 6. Juni 1798 durch ben Hagel erz littenen Beschäbigung im Maimonat 1799 an Die Berwaltungefammer ton Golothurn, mit bein Unsuchen, um Berminderung des Pachte zinses von einem Nationalgute, das er ab ... Cartier versichert, das sich Borner sogleich mer fand, daß er mit feinem Begehren gu an den Verwalter in Mariafiein gewendet babe, spate, und auf unregelmäßige Weise einkomme, und durch diesen bis zur Ablegung der Recht und gab ihm zu verstehen, entweder hatte er nung vertröstet worden fen; folglich fann damit unmittelbar nach dem Falle einkommen diese Berspatung der Eingebung seiner Fodes follen, um seinen Berlurst genauer angeben rung ihm keineswegs zur kast gelegt werden, zu konnen, oder wenigstens nach der Erndte, und ich sodere Untersuchung durch eine Coms um den Ertrag berfelben, mit dem Ertrag ans miffion. berer Jahre zu vergleichen, indem man nur Escher: Ich fann Cartier durchaus nicht auf folche Beife die Grundlage ju einer anna; beiftimmen, Denn allerforderft tonnen wir, ber hernden Berechnung über den von ihm erlit; Constitution zufolge, in feine Finangegenstande

Micht zufrieden mit diefem Ausspruche, wens dete fich den 20. Mai der B. Borner mit feis nen Rlagen an den Finanzminister. Diefer fand die Bemerfungen der Rammer begrundet, Das Direktorium überseudet folgende Both, und bestätigte sie unterm 17. Juli in einem Briefe an den Bittsteller. Runmehr glaubte der leztere bei Ihnen, BB. Gesetzgeber, einen Das Vollziehungsdirektorium der einen und Bersuch machen zu mussen, und überreichte untheilbaren helvetischen Republik, an die die Bittschrift, die zu Ihrer Bothschaft vom gesetzgebenden Rathe.

9. Weinmonat Veranlassung gab.

Go febr fich das Direktorium beeifert, Ihren Durch Ihre Bothschaft vom 9. Weinmonat Absichten beizutreten, so glaubt es doch feis haben Sie bas Direktorium eingelaben, Ihnen neswegs, Ihnen vorschlagen zu konnen, Dem einen Borschlag über ben Nachlaß zu thun, B. Borner Nachlaß zu bewilligen. Es übers

ren Pachtern feine Entschädigung für einen Bers Das Direktorium hat die erfoderlichen Erkun: lurft schuldig, ber, nachdem der Bittsteller bigungen eingezogen, um zu erfahren, in wie ein ganzes Jahr lang geschwiegen, und alle weit eigentlich das Begehren des Bittstellers sonst üblichen Borfichtsregeln hintangesezt hatte,

Republikanischer Gruß!

Der Praf. des Bollg. Dirett. Gavarn.

Im Ramen des Dirett, der Gen. Gefr. Mouffon.

tenen Berlurft hatte finden konnen. eintreten, ohne vom Direktorium dazu aufges

waltung ber Rationalguter gang ber Bollziehung Unregelmaßigfeit vorfiel, Die barinn beffeht, gu; wurden wir und mit folchen Begehren, daß zur Entwicklung des geheimen Stimmen um Rachlag von Dachtern, abgeben, fo mur: mehre 3. verschiedene Bureaus errichtet murben, ben wir, fatt eine Gefeggebung gu fenn, gu ba doch das Gefet nur ein einziges vorschreibt: einer Berwaltungsfammer umgeschaffen; ich er begehrt also, daß dieser beiden Unregelmas fodere baber Tagesordnung über Cartiers Un: Sigfeiten ungeachtet, die Bablen für gultig er

Die Bittschrift, Die Diese Bothschaft veranlagte, und ber, Dag wir den Wahlversammlungen für

nicht angeben fann.

gesordnung.

Das Direftorium überfendet folgende Both:

chaft:

gefeigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Bollziehungebireftorium überfendet Ih theilt werde.

bisher jugefendet worden.

offiziellen Bericht theils gu erhalten, theils ber brobten, mas wir jest noch Davon fpubren, fannt ju machen, fo labet es Gie ein, BB. rugt meiftens von der Ungwedmäßigfeit der das Gefeggeber, daß Gie ihm die Verbalprozeffe gegen genommenen Maagregeln ber : beinabe ber Bablcorps mittheilen, nachdem Gie Die aller Orten waren ber Verführer und Boshaften Operationen berfelben für gultig erflart haben. wenige, aber bagegen befto mehr Berführte;

> Der Praf. bes Bolly. Dirett. Gabarn. Im Mamen des Dirett. der Gen Gef.

> > Mouffon.

Rantons Leman wird verlefen.

daß diese Wahlversammlung einen Tag langer daß Diese Angeige richtig ift, fann ich versichern, Daurte, als das Gefet geffattete; allein fie ift und eben fo auch daß die meiften diefer Berut; nicht von Wichtigfeit, und in einer fo farten theilten nie vor einem Gericht ftanben, fondern Berfammlung wohl zu entschuldigen, ich trage nur bon Muller in die achtzehntaufend verfandt alfo darauf an, beffen ungeachtet Die Arbeiten wurden, Darum fordern fie nun einen Richter Diefer Wahlversammlung für gultig zu erflaren, über ihr Betragen. Da ich überzeugt bin, Das und in Rucfficht Diefer Bothschaft ben Genat eine folche Behandlung nicht neben den Grunds einzuladen, alle bisher eingegangnen Berbalpro, faten der Gerschtigkeit bestehen fann, und ba geffe dem Direftorium mitgutheilen.

fobert ju fenn; und zweitens fommt bie Bereber Zeit veranlagte und alfo zu entschulbigenbe flart merden.

Ruhn folgt Eschern, und fodert auch über Bourgeois. Der erste Fehler kommt von Die Lagesordnung, weil fie uns durchaus ihre weitlaufigen Arbeiten in den groffen Rans tonen nur eine fo furge Beit bestimmten; alfo Dan geht über bas gange Geschaft gur Las follen wir auch ben Fehler gut machen, und alfo die Wahlen für gultig erflaren.

Roch folgt und Rubns und Efchers uns

trage werden angenommen.

Das Bollziehungebirektorium ber helvetischen Fruttigen im Oberland, bitten daß ihr Berge Drei und zwanzig Ausreiffer aus dem Diftritt einen und untheilbaren Republit, an Die ben, welches aus Mangel an gehöriger Renut nif der Lage der Dinge bewirft murbe, von den Rathen untersucht, und aufs neue beur

nen den Berbalprojef der Bahlverfammlung Rod. Roch benfen wir alle an jenen traus bes Rantons Leman, ben einzigen, ber ihm rigen Zeitpunft, Da beinabe an allen Eden Belvetiens die Flammen des Aufruhre ausbras Da ihm daran gelegen ift, über die Bahlen chen, und Das Baterland gu Grunde gu richten Republikanischer Gruß! Diefes war auch im Oberland ber Fall, daber duch hier aus Mangel an Kenntnig ber Lage Der Dinge diefe Irregeführten für die gute Sache ju marichieren glaubten, allein feidem fie den Brrthum einfahen, feben fie fich felbit beftraft, Der Verbalprozes der Wahlversammlung des veranlagten, fieht man frei zu Sause berums geben: ich weis nicht welche Auftrage ber Res Rubn. 3mar ift es eine Unregelmäßigfeit gierungsfommiffair Duller bieruber batte, aber wir gerade barum Rriegsgerichte niederfesten, Efcher folgt Ruhn und bemerkt, bag noch um Schleunige Bestrafung der Aufrührer in eine zweite aber ebenfalls nur durch die Rurge bewirken, ohne dadurch Billfubr von einzelnen

ber Gegenstand diefer Bittschrift durch eine ber gu ftellenden Goldaten , ihrer Armuth wes Rommiffion naber unterfucht werde, um gu fe: gen , befreit gu fenn. ben in wie weit diefem gerechtscheinenden Begeh: Auf Schlnmpfe Untrag geht man gur ren entsprochen werden fonne. Diefer Untrag Tagesordnung. wird angenommen , und in die Rommiffion ge und Luscher.

abgenommen murbe.

immer noch wird diese unglufliche Gegend von werden, fich mit der Erziehung abzugeben. ben Greneln des Rrieges verfolgt; ohne Un: Schlumpf fodert Berweifung Diefer Bus terfingung wird biefes Land ode werden; man fchrift an bas Direftorjum. nahm bemfelben bis zum Entscheid über das Efcher folgt, und will die Auffoderung Eigenthumsrecht die Pensionengelder weg, weil beifügen, das Gefez über die Besoldung ber der Staat dieselben dringendst bedurfte; jezt Geistlichen endlich in Ausübung zu bringen, ist aber diese Gegend noch bedurftiger als der Gpengler folgt, und bemerkt, daß in den berfelben fo viel möglich zu entsprechen. Dies ten fatt habe. fer Untrag wird angenommen.

Die Gemeinde Beinismyl im Diftritt Burg: borf, die aus 352 Birger besteht, munscht nur 3, fatt 4 Goldaten in die ftehenden Trup;

pen der Republit gu liefern.

Auf Schlumpfe Autrag geht man gur

Bittschrift abzusprechen.

Gemeindguter, der urfpringlich nur Gefchent Bereits find gufammengefteuert war, theilnehmen laffen follen.

Roch fodert Tagesordnung, weil die Sache blos richterlich ift. Diefer Untrag wird ange: wenigstens für nommen.

Die Gemeinde Beiningen bei Burgdorf Dbfte, Debl und Getreide zc. murde ein ans

Rommiffairs auszuweichen, fo begebre ich, daß wunfcht von der Befleidung und Bemaffnung

Laveri Decht und Mone Gieger von Lus geordnet : Suter, Secht, Defch , Egg v. Rif. gern begehren im Ramen aller Diffriftseinneh: mer des Rantons Lugern , bag bie Geiftlichen Die Munizipalität Altorf schildert das Unsihre rufffandigen Ginfunfte bei den rechtmäßigen glut ihrer Gemeinde, und fodert das Penfion: Schuldnern, wie ehmals, beziehen fonnen, geld zurut, welches ihr zu handen des Staats fo daß alsdann bei Lostaufung bes Zehnden und Bodenzinses dem Schuldner fein Bezahltes Efcher: Schreflich ift bas Ungluf, well abgezogen werde; ferner wunschen fie, baff ches diefes Jahr über Altorf gefallen ift, und die Raplane und Stiftsgeiftlichen angehalten

Staat; alfo ift es billig, bag man ihr einfte ubrigen Rantonen Die Geiftlichen genau in ber weilen Diefes vermuthliche Gigenthum guruf: gleichen Lage fich befinden, wie Die Lugerner, gebe; ich fodere also Berweisung Diefer Bitt: ungeachtet Diese Bittsteller glauben, bag in schrift an das Direktorium, mit Auffoderung, Dieser Rukficht Begunstigung für Die Reformire

(Die Fortsetung folgt.)

Inlandische Machrichten.

Der eble, menschenfreundliche Charafter, burch ben fich der Ranton Solothurn von jeher in Die Gemeindstammer von Neus im Leman Unterfingung der Mothleibenden auszeichnete, bittet, baf bas Direftorium eingeladen werde, hat fich auch wieder bei Gelegenheit der traus mit Befchleunigung über ihre ihm jugewiefene rigen Rriegsfolgen bewiefen, burch die einige Gegenden unfere Daterlandes in unabfebbares Auf Marcaccis Untrag wird auch biefe Elend gefturgt worden find. Die Befanntmas Bufchrift als die zwefmäßigste Auffoderung dem chung und lebhafte Schilderung deffelben, bes Direktorium überwiesen. fonders in dem so zwekmäßigen als ruhrenden Die Gemeindsverwaltungen ber Gemeinden Aufrufe bes gefühlvollen Regierungstommiffars Gingin, Ereles, Cheferen und Grand im Les 3 fchoffe, war von fo gutem Erfolge, Das man winschen, daß ein Befchlug ber Bermal mit dem loblichften Wetteifer von allen Geiten tungefammer faffirt werde, welchem jufolge ber Beitrage an Geld, Rleidungsfinden und fie weiterfort die Pfarrer an Dem Genug der Lebensmitteln gereicht und eingefandt murden.

Un baarem Gelde 876 Fr.

Un Betten, Leinenzeug, Rleibungen 26. 1642 Fr. Un Lebensmitteln, als Erbapfeln, gedorrtem